

NEWSLETTER

Freiwilligendienste

Ausgabe 3/2011, Juli 2011

Bundesfreiwilligendienst (BFD) und Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)

BFD: Koppelung

Das BAFzA wird den Zentralstellen (hier: DRK Generalsekretariat) jeweils bis 31.01. eines Jahres mitteilen, wie viele BFD-Plätze im Zuständigkeitsbereich der Zentralstelle ab August des Jahres besetzt werden können. Zur gesetzlich vorgeschriebenen gleichmäßigen Entwicklung von BFD und FSJ werden dann diese Plätze an bestehende FSJ-Plätze 1:1 gekoppelt. In der Anfangsphase im Jahrgang 2011/2012 soll jedoch der Bedarf der Träger an Plätzen bei der Rechtsformen ungekoppelt bezuschusst werden.

BFD: Verträge und Kooperation mit dem Träger

Beim BFD entsteht ein Vertragsverhältnis zwischen dem Freiwilligen und dem Bund. Der entsprechende **Individualvertrag** liegt nun vor. Ebenso eine **Anlage A** zur Beauftragung durch die Einsatzstelle nach § 6 Absatz 5 BFDG. Hier beauftragt die Einsatzstelle den Träger mit der Erfüllung von Aufgaben, insbesondere zur Gewährung der Leistungen an die Freiwilligen im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle. In der **Anlage B – Nebenabrede** vereinbaren Einsatzstelle und Träger weitere Ergänzungen, z.B. zu den Seminaren und zum Informationsaustausch untereinander. Die Anlagen sind mit dem Bundesamt abgestimmt. Der Freiwillige kann seinen Dienst in der Einsatzstelle erst antreten, wenn die vom Bundesamt unterschriebene Vereinbarung vorliegt. In der Startphase ist ein Dienstantritt auch ohne dieses möglich. Wir werden in den nächsten Tagen allen Freiwilligen, deren Absichtserklärungen zum BFD uns bereits vorliegen, die entsprechenden Verträge zur Unterschrift zuschicken. Sie finden den Individualvertrag auch im Netz unter www.bundesfreiwilligendienst-koeln.de

Darüber hinaus gibt es nun die **Rahmenvereinbarung** (Kooperationsvertrag) zwischen Einsatzstelle und Träger zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes. In dieser sind insbesondere die grundsätzlichen Aufgaben des Trägers und der Einsatzstelle geregelt.

Soweit Sie dieses noch nicht bekundet haben, bitten wir um eine Mitteilung, ob Sie im Rahmen des BFD mit dem Kreisverband Köln kooperieren möchten. Alle interessierten Kooperationspartner erhalten in den nächsten Tagen von uns die entsprechenden Kooperationsvereinbarungen zur Unterschrift zugeschickt.

BFD: Abrechnungswege

Für alle BFD-Einsatzstellen müssen die Abrechnungswege für die jeweiligen Erstattungsanteile neu festgelegt werden. Die Einsatzstellen, die den BFD innerhalb des DRK realisieren, sind an diese Abrechnungswege gebunden. Wegen der unterschiedlichen Abrechnungsstellen für das Taschengeld/die SV-Beiträge (BFD-Träger) sowie die päd. Pauschale (GS als Zentralstelle) und zur Vereinfachung der Abrechnungswege müssen einmalig zwei Vordrucke ausgefüllt werden und zwar mit der Unterschrift des Rechtsträgers der aufgeführten Einsatzstellen. Diese Vordrucke werden wir Ihnen ebenfalls zusammen mit den Rahmenvereinbarungen zur Durchführung des BFD Dienstes zukommen lassen. Aktuell kann es zu Verzögerungen bezüglich der Bestäti-

gung des Bundes kommen. Die Träger und Einsatzstellen können deshalb auch ohne vorliegende Bestätigung mit der Durchführung des BFD auf der Grundlage der Vorprüfung der Formulare durch Träger und Zentralstelle beginnen.

BFD: Anerkennung von neuen BFD-Einsatzstellen/Dienstplätzen beim Bundesamt

Ehemalige Zivildienststellen sind automatisch mit den vorhandenen Dienstplätzen als BFD-Einsatzstellen anerkannt.

Die Träger beraten Einsatzstellen, die neue BFD Plätze einrichten wollen, bezüglich der Anerkennung und füllen gemeinsam die entsprechenden Formulare des Bundesamtes aus. Diese werden durch die Träger vorgeprüft und an die Zentralstelle weitergeleitet. Die Zentralstelle reicht das Formular nach erfolgter Zwischenprüfung an das Bundesamt weiter. Bei Rückfragen wendet sich das Bundesamt grundsätzlich zunächst an die Zentralstelle, die diese ggf. an die Träger weitergibt. Das Bundesamt bestätigt die Anerkennung, was aber aktuell wegen des Aufbaus der neuen Strukturen verzögert erfolgen wird. Die Träger und Einsatzstellen können deshalb auch ohne vorliegende Bestätigung des Bundesamtes mit der Durchführung des BFD beginnen. Das erforderliche Anerkennungsformular finden Sie auch im Netz:

www.bundesfreiwilligendienst-koeln.de

BFD: Finanzen und Kindergeldanspruch

Unter Berücksichtigung der anteiligen Erstattung des Aufwandes für Taschengeld und SV-Beiträge durch den Bund und dessen anteiliger Zuwendung für die pädagogische Begleitung/Bildung erheben die Träger des DRK in Nordrhein beim Bundesfreiwilligendienst für einen Freiwilligen U27 eine Einsatzstellenpauschale von 365,- € monatlich.

Der/Die Freiwillige U27 erhält ein Taschengeld in Höhe von 300,- € sowie einen Verpflegungskostenzuschuss von 50,- € monatlich, also insgesamt 350,- €. Im Rahmen einer aktuellen Marktstudie in Nordrhein wurde dieser Betrag als marktgängig identifiziert.

Der/Die Freiwillige Ü27 erhält bei einer Ganztagsstelle ebenfalls ein Taschengeld in Höhe von 300,- €, einen Verpflegungskostenzuschuss von 50,- € sowie zusätzlich eine Geldersatzleistung für u.a. nicht gestellte Unterkunft in Höhe von 72,- €, also insgesamt 422,- €.

Es ist darauf zu achten, dass für Freiwillige, die einen Teilzeitfreiwilligendienst leisten, das Taschengeld entsprechend gekürzt werden muss.

Beim BFD besteht wie beim FSJ ein Kindergeldanspruch für unter 25jährige.

Bis zur endgültigen Verankerung im Herbst 2011 soll ein Erlass des BMF Rechtssicherheit gewährleisten. In der Zwischenzeit ist es wichtig, die Eltern der betroffenen Freiwilligen darauf hinzuweisen, dass sie einen Antrag auf „ruhenden“ Kindergeldanspruch stellen müssen, da ansonsten die zuständigen Behörden den Antrag ablehnen müssen!

BFD und FSJ: Leistungen der Träger im Landesverband Nordrhein

Die BFD-Träger LV Nordrhein und KV Köln erbringen für die ihnen angeschlossenen Einsatzstellen folgende Leistungen bei der Übertragung von Aufgaben nach §16 BFDG:

- Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Vertrieb zur Gewinnung von Freiwilligen
- Kostenlose Bereitstellung von Werbematerialien
- Platzvergabe unter Beachtung einer ausgewogenen Entwicklung von BFD und FSJ
- Umsetzung des Bewerbungs- und Einstellungsverfahrens bis hin zum Vertragsabschluss
- Pädagogische Begleitung der Freiwilligen und Steuerung sowie Realisierung der Bildungsarbeit
- Beratung und Begleitung der Einsatzstellen und Krisenintervention
- Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs und der Sozialabgaben
- Erstellung von Zeugnissen in Kooperation mit den Einsatzstellen

BFD und FSJ: Pädagogische Begleitung

Die Seminararbeit U27 umfasst beim BFD 25 Seminartage wie beim FSJ. Davon müssen für die BFDler mindestens 5 Tage politische Bildung in den Bildungszentren des Bundes realisiert werden.

Für die Bildungsarbeit und Begleitung der Gruppe Ü27 wird aktuell vom DRK ein eigenes Bildungs- und Begleitkonzept entwickelt.

BFD und FSJ: Marketing und Vertrieb

Die Kampagne des Bundesministeriums (www.bundesfreiwilligendienst.de) ist Mitte Mai gestartet. Es wird den Einsatzstellen empfohlen, dort auch die Stellenbörse zu nutzen und eigene Plätze einzutragen. Gerne kann dort auch auf die DRK-Homepages www.freiwilligendienste.drk-nordrhein.de und www.bundesfreiwilligendienst-koeln.de und www.fsj.drk-koeln.de verwiesen werden. Auf diesen Internetseiten befinden sich die aktuellen Infos zum BFD und FSJ. Weiterhin ist dort ein Bewerbungsformular für den BFD zu finden. Das DRK-Generalsekretariat startete in der 25.KW seine Werbeaktivitäten zu den Freiwilligendiensten.

(Die Träger im LV Nordrhein werden gemeinsam Materialien zur Information und Werbung entwickeln und allen Einsatzstellen kostenlos zur Verfügung stellen.)

Um im verstärkten Wettbewerb um Freiwillige zukünftig zu bestehen, ist es dringend erforderlich, dass Einsatzstellen und Träger gemeinsam auf das Rote Kreuz als erfahrenen und kompetenten Anbieter von Freiwilligendiensten aufmerksam machen.

FSJ: Finanzen

Wegen der Aufstockung der Bundesförderung für das FSJ werden die Konditionen im FSJ ab dem 01.09.2011 wie folgt angepasst:

- Anhebung des Taschengeldes inkl. Verpflegungskostenzuschuss für die Freiwilligen ab dem Jahrgang 2011/2012 auf 350,- € monatlich entsprechend dem BFD
- Reduzierung der Einsatzstellenpauschale auf 541,- € monatlich

Aufgrund des o. gen. Koppelungsmodells beider Dienste ab 2012/2013 können der BFD und das FSJ als Tandem-Modell finanziell kalkuliert werden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen sind auf den Internetseiten www.bundesfreiwilligendienst.de, www.freiwilligendienste.drk-nordrhein.de sowie www.fsj.drk-koeln.de zu finden. Gerne erteilen die Träger telefonische Detailauskünfte.